Die dinglichen Wirkungen des Lagergeschäfts.

Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

eingereicht von

Hans Neeff

gepr. Rechtskandidat aus Solingen.

Referent: Professor Dr. Paul Meyer.

Solingen

Buchdruckerei B. Boll Solinger Tageblatt

1925

Einleitung.

§ 1.

Neben dem eigentlichen Handel, d.i. der den Güterumlauf vermittelnden gewerblichen Tätigkeit, haben sich im Laufe der Zeit für dessen Bedürfnisse immer zahlreichere Hilfsgeschäfte ausgebildet, deren gewerbsmäßiger Betrieb ebenfalls als Handelsgewerbe erscheint und seinen Träger zum Kaufmanne macht. Ein heute besonders wichtiges Geschäft dieser Art ist das Lagergeschäft, d. h. das Gewerbsgeschäft des Lagerhalters, d. i. desjenigen, welcher gewerbsmäßig die Lagerung und Aufbewahrung von Gütern übernimmt (H. G. B. §§ 416 ff). Es erzeugt obligatorische und dingliche Wirkungen. Die dinglichen Wirkungen bilden den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung. — Die Untersuchung hat drei Arten des Lagergeschäfts zu berücksichtigen: das Sonderlagergeschäft, das Sammellagergeschäft und das Summenlagergeschäft. Bei dem ersten, das die Regel bildet, werden die Güter der einzelnen Einlagerer vom Lagerhalter gesondert aufbewahrt; bei dem zweiten, das nur bei vertretbaren Gütern (Getreide, Oel, Spiritus usw.) möglich ist, werden gleichartige Güter verschiedener Einlagerer vom Lagerhalter kraft ausdrücklicher Gestattung der Einlagerer miteinander vermischt, so daß Miteigentum der Einlagerer nach Bruchteilen (Wertverhältnis) entsteht; bei dem dritten, das ebenfalls nur bei vertretbaren Sachen möglich, aber kein wirkliches Lagergeschäft, sondern ein unregelmäßiger Verwahrungsvertrag nach B. G. B. § 700 ist, wird der Lagerhalter Eigentümer der eingelagerten Sachen und nur zur Rückgewähr von Sachen gleicher Art, Güte und Menge verpflichtet. Bei der Sonder- und Sammellagerung wird dem Einlagerer gewöhnlich ein Lagerschein erteilt, der kraft staatlicher Ermächtigung als Orderpapier ausgestellt werden kann und dann zugleich Traditionspapier ist.

I. Besitzverhältnisse am Lagergut.

§ 2.

Die Besitzverhältnisse am Lagergut bestimmen sich nach bürgerlichem Recht (B. G. B. §§ 854 ff).

1. Der Besitz des Lagerhalters.

Mit der Einlagerung des Gutes erlangt der Lagerhalter, auch wenn seine Angestellten als Besitzdiener die tatsächliche Gewalt ausüben, den unmittelbaren Besitz, und zwar bei der Sonder- und Sammellagerung Fremdbesitz,

bei der Summenlagerung Eigenbesitz. Daher genießt er vollen Besitzschutz gegen verbotene Eigenmacht, gleichviel ob ein Dritter oder der Einlagerer selbst die Eigenmacht verübt: er hat also nicht nur das Selbsthülferecht des § 859, sondern auch die Besitzschutzansprüche der §§ 861, 862. Verübt ein Dritter die verbotene Eigenmacht, so ist er dem Einlagerer gegenüber sogar verpflichtet, sich der gesetzlichen Schutzmittel zu bedienen. Im übrigen besteht für den Besitz des Lagerhalters, wie für jeden Besitz, der allgemeine Privatrechtsschutz nach § 823 Abs. 1 und §§ 812 ff. Andererseits erscheint der Lagerhalter auch hinsichtlich jedes gegen ihn als Besitzer gerichteten Anspruchs als rechter Beklagter. Doch kann er bei der Sonder- und Sammellagerung, wenn ein Dritter einen solchen Anspruch gegen ihn erhebt, dem Einlagerer als mittelbarem Besitzer (unten 2) den Streit verkünden und bei dessen Eintritt in den Streit von der Klage entbunden werden (Z. P. O. § 76).

2. Der Besitz des Einlagerers.

Durch die Uebergabe des Gutes an den Lagerhalter wird der Einlagerer mittelbarer Besitzer, und zwar, je nachdem er zur Zeit der Uebergabe Eigenbesitzer oder selbst nur Fremdbesitzer war, mittelbarer Eigenbesitzer oder mittelbarer Fremdbesitzer. Dies gilt bei der Sonder- wie bei der Sammellagerung; nur tritt bei der Sammellagerung mit der Vermischung an die Stelle des unmittelbaren Alleinbesitzes an den eingelieferten Einzelsachen ein mittelbarer Mitbesitz am Gesamtvorrat, aber natürlich, da die Einlagerer eine Gemeinschaft nach Bruchteilen bilden, kein Gesamthandsbesitz, sondern einfacher (schlichter) Mitbesitz. Bei der Summenlagerung ist dagegen nur der Lagerhalter Besitzer, und zwar Eigenbesitzer. Soweit darnach der Einlagerer mittelbarer Besitzer ist, genießt er, wenn ein Dritter verbotene Eigenmacht gegen den Lagerhalter verübt, zwar ebenfalls Besitzschutz, aber mit der Beschränkung, daß er nur die Besitzschutzansprüche der §§ 861, 862, nicht das Selbsthülferecht des § 859 hat, und auch jene nur mit der Maßgabe des § 869. Klagt schon der Lagerhalter aus §§ 861, 862, so kann der Einlagerer als notwendiger Streitgenosse auftreten (Z. P. O. § 62) oder eine besondere Klage erheben; doch wird sich im letzteren Falle eine Verbindung der Prozesse nach Z. P. O. § 147 empfehlen. — Bei Handlungen des Lagerhalters, die nur den mittelbaren Besitz des Einlagerers beeinträchtigen, hat dieser nur ein Selbsthülferecht nach §§ 227, 229.

3. Umgestaltung der Besitzverhältnisse.

Sowohl der unmittelbare Besitz des Lagerhalters (oben 1) als der mittelbare Besitz des Einlagerers (oben 2) ist übertragbar: jener durch körperliche Uebergabe, eventuell durch Einigung nach § 854 Abs. 2; dieser durch Abtretung des Herausgabeanspruchs (§ 870), die aber voraussetzt, daß im entscheidenden Zeitpunkte dem Einlagerer selbst mittelbarer Besitz zusteht. Uebrigens dient die Besitzabtretung nicht nur der vollen, sondern auch der beschränkten Uebertragung des mittelbaren Besitzes: der vollen bei der Uebereignung nach § 931, der beschränkten bei der Bestellung von Nießbrauch oder Pfandrecht nach §§ 1032, 1205 Abs. 2. — Ist dem Einlagerer ein Lagerschein erteilt, so kann die Uebertragung des mittelbaren Besitzes durch Uebergabe des Papiers erfolgen, vorausgesetzt, daß der Empfänger durch das Papier zur Empfangnahme des Gutes legitimiert wird.

Der eine wie der andere Besitz geht ferner auf den Erben über (§ 857). Der Uebergang vollzieht sich unmittelbar mit dem Erbfall und wird daher auch wieder rückgängig, wenn der Anfall der Erbschaft rückgängig wird.

II. Eigentumsverhältnisse am Lagergut.

§ 3.

1. Bei der Sonderlagerung bleibt der Einlagerer Eigentümer des Gutes und kann daher frei darüber verfügen, also es übereignen, verpfänden u. s. f. Die Uebereignung oder Verpfändung kann ohne Ortsveränderung durch Abtretung des Herausgabeanspruchs erfolgen, die Verpfändung jedoch nur, wenn der Einlagerer mittelbarer Besitzer ist und die Verpfändung dem Lagerhalter anzeigt (vgl. §§ 931, 1205 Abs. 2). Ist dem Einlagerer ein gültiger Orderlagerschein erteilt, so steht die Uebergabe des Papiers an den Indossatar hinsichtlich der Eigentumsübertragung der Sachübergabe gleich: hat daher der Lagerhalter ein Recht an dem Gute, insbesondere ein Pfandrecht, so geht es unter, wenn der Erwerber es ohne grobe Fahrlässigkeit nicht kennt; § 936 Abs. 3 findet hier keine Anwendung. Entsprechend verhält es sich bei der Verpfändung; und daher ist hier eine Anzeige an den Lagerhalter nicht erforderlich. Uebrigens setzt die Uebereignung oder Verpfändung durch Lagerschein wie durch jedes andere Traditionspapier (Konnossement, Ladeschein) voraus, daß der Papierschuldner, also hier der Lagerhalter, sich noch im Besitze des Gutes für den Papierberechtigten befindet. Die Ansicht, daß die Begebung eines Traditionspapiers absolute Bedeutung für den Rechtserwerb habe, ist nicht zu billigen. Aber auch so bietet das Institut der Traditionspapiere, indem es den Umsatz und den Warenkredit fördert, dem Geschäftsverkehr unschätzbare Vorteile. Bei dem Lagerschein beschränken sich diese Vorteile freilich auf den Fall, daß er kraft staatlicher Ermächtigung als Orderpapier ausgestellt ist; und eine solche Ermächtigung ist bisher nur wenigen Lagerhaltern erteilt worden. Auch ist es, wie näher ausgeführt wird, ein Mißstand, daß der Lagerschein nach dem H. G. B. nicht, wie nach ausländischen Gesetzen, in zwei Exemplaren ausgestellt wird, von denen das eine lediglich der Uebereignung, das andere lediglich der Verpfändung dient (Zweischeinsystem), sondern nur in einem Exemplare, das sowohl der Uebereignung wie der Verpfändung dient (Einscheinsystem). Nur in Bremen ist das Zweischeinsystem landesgesetzlich eingeführt (E. G. zum H. G. B. Art. 16). —

Kraft seines Eigentums kann der Einlagerer das Gut von dem Lagerhalter jederzeit zurückfordern, auch wenn für die Aufbewahrung eine Zeit bestimmt ist. Gibt der Lagerhalter dem Einlagerer oder dessen Rechtsnachfolger andere als die eingelagerten Sachen heraus, so wird der Erwerber nicht Eigentümer, da die zum Eigentumsübergang erforderliche Einigung fehlt. Anders ist aber zu entscheiden, wenn der Einlagerer, dem der Lagerhalter versehentlich fremdes Gut herausgegeben hat, dieses Gut an einen gutgläubigen Dritten veräußert: der bisherige Eigentümer hat daher gegen den Dritten nur einen Bereicherungsanspruch aus § 816.

Im Konkurse des Lagerhalters kann der Einlagerer das Lagergut aus der Konkursmasse aussondern (K. O. § 43).

2. Bei der Sammellagerung entsteht durch die Vermischung der eingelagerten Sachen für die Einlagerer Miteigentum am Gesamtvorrat nach Wertverhältnis. Dies gilt auch dann, wenn die Vermischung dem Lagerhalter nicht gestattet war. Doch ist er alsdann jedem Einlagerer zum Schadensersatze verpflichtet. Für die Eigentumsgemeinschaft der Einlagerer gilt bürgerliches Recht (B. G. B. §§ 741 ff, §§ 1009 ff). Darnach kann jeder Einlagerer über seinen Anteil frei verfügen, ihn übereignen, verpfänden u. s. f. War einem Einlagerer über das eingelagerte Gut ein gültiger Orderlagerschein erteilt, so tritt an die Stelle des darin bezeichneten Gutes der Anteil des Einlagerers am Gesamtvorrat; aber da der Schein durch die Vermischung seinen Charakter als Traditionspapier nicht verliert, so erfolgt die Uebereignung oder Verpfändung, die sonst durch Abtretung des Herausgabeanspruchs geschieht, in diesem Falle durch Papierbegebung (vgl. oben 1). Die Verwaltung des Miteigentums steht, abweichend vom bürgerlichen Recht, dem Lagerhalter zu; und daher kann dieser auch aus dem Gesamtvorrat jedem Einlagerer den ihm gebührenden Anteil ohne Genehmigung der übrigen Beteiligten ausliefern. Ja, auf Verlangen eines Einlagerers ist der Lagerhalter auch verpflichtet, jenem den ihm gebührenden Anteil auszuliefern. Mit der Auslieferung scheidet der Einlagerer aus der Gemeinschaft aus, sodaß diese von den übrigen Teilhabern allein fortgesetzt wird.

Wird einem Einlagerer zu wenig ausgeliefert, so bleibt er für den Rest Miteigentümer des Gesamtvorrats. Wird ihm dagegen zu viel ausgeliefert, so kommt es darauf an, ob er bei der Auslieferung in gutem Glauben ist oder nicht: im ersteren Falle wird er Alleineigentümer der ganzen ihm ausgelieferten Menge, während den dadurch benachteiligten Einlagerern gegen ihn nur ein Bereicherungsanspruch nach § 851 und außerdem gegen den Lagerhalter ein Schadensersatzanspruch zusteht; im letzteren Falle bleibt die ganze ihm ausgelieferte Menge im Miteigentum sämtlicher Beteiligten.

Verluste und Beschädigungen, die nach der Vermischung eintreten, haben die Beteiligten gemeinsam, und zwar nach dem Verhältnis ihrer Anteile, zu tragen, soweit nicht der Lagerhalter dafür aufzukommen hat. Bei einer teilweisen Beschädigung ist jedem Einlagerer ein entsprechender Anteil sowohl am beschädigten als am unbeschädigten Gute auszuliefern.

Verbleibt umgekehrt nach Auslieferung aller Anteile ein Ueberschuß, so ist er, wenn er durch natürliche Gewichtsvermehrung entstanden ist, unter die beteiligten Einlagerer verhältnismäßig zu verteilen, anderenfalls aber als herrenlose Sache zu behandeln. —

Im Konkurse des Lagerhalters hat jeder Einlagerer in Ansehung seines Anteils ein Aussonderungsrecht (K. O. § 43).

3. Bei der Summenlagerung erwirbt, wenn nicht sofortiger Eigentumsübergang vereinbart, dem Lagerhalter vielmehr nur die Aneignung gestattet ist, der Lagerhalter das Eigentum erst durch besondere Aneignungshandlung. Ist darnach das Eigentum auf den Lagerhalter übergegangen, so ist der Einlagerer im Konkurse des Lagerhalters ein gewöhnlicher Konkursgläubiger (K. O. § 61 Nr. 6).

III. Das Pfandrecht am Lagergut.

§ 4.

Zur Sicherung (Deckung) wegen der Lagerkosten, aber auch nur wegen dieser, hat der Lagerhalter bei der Sonder- und Sammellagerung ein gesetzliches Pfandrecht an dem Lagergute, solange er es im Besitze hat, insbesondere mittels Konnossements, Ladescheins oder Lagerscheins darüber verfügen kann. Daß das Lagergut nicht im Eigentume des Einlagerers steht, hindert die Entstehung des Pfandrechts nicht, sofern nur der Lagerhalter bei der Besitzerlangung in gutem Glauben und das Gut nicht abhanden gekommen ist. Guter Glaube aber ist hier nicht nur der Glaube an das Eigentum des Einlagerers, sondern auch der Glaube an die Befugnis des Einlagerers, über die Sachen für den Eigentümer zu verfügen. Die Befriedigung aus dem Pfande erfolgt durch Verkauf nach §§ 1228 ff; nur tritt an die Stelle der einmonatigen Wartefrist des § 1234 eine einwöchige, wenn der Einlagerer Kaufmann und das Lagergeschäft auch auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist (H. G. B. § 368 Abs. 2). Im Konkurse des Einlagerers kann der Lagerhalter wegen seiner Pfandforderung abgesonderte Befriedigung verlangen (K. O. § 49 Abs. 2, § 48).

Trifft das Pfandrecht des Lagerhalters mit anderen gesetzlichen Pfandrechten des Handelsrechts zusammen, so gilt die Rangordnung des § 443 H. G. B.